

Handreichung zur Berechnung des Haushaltsnettoeinkommens und exemplarische Auflistung möglicher Nachweise

Der Antrag auf ermäßigtes Schulgeld ist nur wirksam, wenn das jährliche Haushaltsnettoeinkommen (HNK) mittels geeigneter Unterlagen offengelegt wird. Zur Berechnung des HNK werden die Einnahmen und Ausgaben der schulgeldpflichtigen Personen gemäß unten stehender Definition herangezogen. Dabei sind immer die jeweils aktuellsten Unterlagen vorzulegen.

Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und seine Eltern bzw. Schulvertragspartner. Bei getrennt lebenden Eltern ist das Einkommen beider Eltern relevant. Bei volljährigen Schülern/innen, die im eigenen, d.h. nicht mehr im Haushalt der Eltern leben, wird bei der Ermittlung des HNK auf die Finanzsituation der Eltern abgestellt.

Bei der Berechnung des HNK werden nur Positionen berücksichtigt, die durch einen geeigneten Beleg nachgewiesen werden. Es ist jedoch mindestens der **letzte aktuelle Einkommensteuerbescheid sowie die Lohnsteuerjahresbescheinigung** vorzulegen. Sollten Sie von der Veranlagung zur Steuer befreit sein, ist auch hierfür der Nachweis zu erbringen.

I. Einnahmen

1. Summe aller positiven Einkünfte gemäß Einkommensteuergesetz

- aus nicht selbständiger Tätigkeit
- aus Gewerbebetrieb
- aus freiberuflicher Tätigkeit
- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus Vermietung und Verpachtung
- aus Kapitalvermögen
- aus sonstigen Einkünften (private Veräußerungsgeschäfte abzgl. nicht verrechenbarer Verluste)

Erläuterung Als Summe aller Einkünfte werden nur die positiven Einkünfte berücksichtigt. Steuervergünstigungen, steuerliche Freibeträge, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen bleiben unberücksichtigt.

Gewinne und Verluste der gleichen Person dürfen innerhalb einer Einkunftsart verrechnet werden, nicht jedoch zwischen unterschiedlichen Einkunftsarten. Entsteht z.B. aus Vermietung und Verpachtung ein Verlust, wird dieser in der Summe der positiven Einkünfte nicht berücksichtigt und mindert diese damit nicht. Bei gemeinsamer Veranlagung von Eheleuten darf auch nicht zwischen beiden Personen verrechnet werden, der Verlust bleibt somit unberücksichtigt. Die Summe der positiven Einkünfte unterscheidet sich damit vom Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen oder dem zu versteuernden Einkommen.

Einkünfte sind bei den Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit der Gewinn. Einkünfte bei den Einkunftsarten nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte (§22 EStG) sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Nachweise der Erziehungsberechtigten

- letzter Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt
- aktuelle Lohnsteuerjahresbescheinigung vom Arbeitgeber
- die letzten 3 Gehaltsabrechnungen

2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Selbständige, die ihr HNK nicht über Verdienstabrechnungen nachweisen können, müssen ihren Einkommensteuerbescheid sowie weitere Unterlagen vorlegen, aus denen die aktuellen monatlichen Privatentnahmen ersichtlich sind.

3. weitere Einkünfte

- Kindergeld (in Höhe des Jahres der Antragstellung)
- Einnahmen aus Renten

- Entgeltersatzleistungen, u.a. Arbeitslosen- und Krankengeld
- Unterhaltsleistungen
- Ausländische Einkünfte
- Minijobekünfte
- Sonstige Leistungen

Nachweis

- Rentenbescheid
- Kontoauszug
- Krankenkassenbescheid
- Arbeitslosengeldbescheid
- sonstiges

II. Ausgaben

1. Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag

Nachweis

- Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Erläuterung Die Sozialversicherungsbeiträge setzen sich zusammen aus Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung. Bei Angestellten und Arbeitern berechnen sich diese auf Basis des Gehaltes und werden gemäß Bescheid über die Einkommensteuer angesetzt. Bei Selbständigen wird der Aufwand gemäß Beleg, maximal jedoch in Höhe der steuerlich absetzbaren Vorsorgeaufwendungen anerkannt.

Nachweis

- Angestellte und Arbeiter: Einkommensteuerbescheid
- Selbständige: Bescheinigung der jeweiligen Versicherung
- sonstiges

3. Aufwand für (weitere) Kinder

- Kindergarten und –krippe (ohne Essensgeld)
- Hort (ohne Essensgeld)
- Studium

Erläuterung Unterhaltsleistungen für Kinder im Studium werden nur anerkannt, wenn diese nicht im selben Haushalt mit den Eltern wohnen, maximal jedoch 400€ und nur solange wie auch Anspruch auf Kindergeld besteht. Bei Aufwand für Kindergarten, -krippe und Hort werden nur die Betreuungskosten angerechnet, nicht jedoch der Verpflegungsaufwand. Es wird jeweils der aktuelle Aufwand im Jahr der Antragstellung berücksichtigt.

Nachweis

- Verträge oder Abrechnungen für Kinderkrippe und –garten sowie Hort ohne Essensgeld
- Immatrikulationsbescheinigung
- Kindergeldbescheinigung bzw. Kontoauszug
- sonstiges

4. Unterhaltsverpflichtungen für Kinder und Ex-Partner sowie Pflegefälle innerhalb der Familie (freiwillige Zahlungen sind ausgenommen)

Nachweis

- Kontoauszug
- Sonstiges